

Beschluss des Vorstands des Kreisjagdverbandes Kempten e. V. zur Meldepflicht und Weiterleitung von Zuwendungen Dritter

Beschluss-Nr.: 4/2026 Datum: 25.08.2026 Ort: Durach

I. Präambel

Der Vorstand des Kreisjagdverbandes Kempten e. V. (nachfolgend „Verband“) stellt fest, dass die Integrität und Unabhängigkeit des Verbandes sowie seiner Mitglieder von wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung des satzungsgemäßen Verbandszwecks sind. Zuwendungen Dritter an Mitglieder des Verbandes, die im Zusammenhang mit deren Verbandstätigkeit oder dem Jagdwesen stehen, können geeignet sein, Interessenkonflikte zu begründen und das Ansehen des Verbandes zu beeinträchtigen. Um Transparenz zu gewährleisten und Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen, beschließt der Vorstand auf Grundlage der Satzung des Verbandes die nachfolgenden Regelungen.

II. Geltungsbereich

1. Dieser Beschluss gilt für alle Mitglieder des Verbandes, unabhängig davon, ob sie ehrenamtliche Funktionen innerhalb des Verbandes ausüben.
 2. Als **Zuwendungen Dritter** im Sinne dieses Beschlusses gelten sämtliche geldwerten Leistungen – insbesondere Geld- und Sachleistungen, Rabatte, Vergünstigungen, Einladungen und sonstige Vorteile –, die ein Mitglied von natürlichen oder juristischen Personen erhält, soweit sie im sachlichen Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verband, dem Jagdwesen oder der Tätigkeit des Verbandes stehen.
 3. Ausgenommen sind:
 - branchenübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert (z. B. Werbegeschenke, übliche Bewirtung bei Veranstaltungen);
 - Leistungen, die im Rahmen eines bestehenden, dem Vorstand bekannten Vertragsverhältnisses erbracht werden.
-

III. Meldepflicht

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Zuwendungen Dritter im Sinne von Abschnitt II **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Vorstand schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu melden. Die Meldung soll spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Kenntnis von der Zuwendung erfolgen.
5. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Anschrift des Zuwendenden;
 - Art, Umfang und geschätzter Wert der Zuwendung;
 - Datum des Erhalts bzw. der Zusage der Zuwendung;
 - Anlass und Zweck der Zuwendung, soweit bekannt;
 - etwaige mit der Zuwendung verbundene Erwartungen oder Bedingungen.

6. Die Meldung ist zu richten an den/die Vorsitzende/n des Verbandes oder – bei dessen/deren Befangenheit – an den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
-

IV. Pflicht zur Weiterleitung

7. Zuwendungen Dritter, die nicht dem Mitglied persönlich, sondern erkennbar dem Verband oder einem seiner Organe zugedacht sind, hat das Mitglied unverzüglich an den Verband weiterzuleiten.
 8. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Umstände, ob eine Zuwendung dem Verband oder dem Mitglied persönlich zugedacht ist. Das Mitglied hat bis zur Entscheidung des Vorstands die Zuwendung treuhänderisch zu verwahren.
 9. Der Vorstand kann im Einzelfall beschließen, dass eine dem Verband zugedachte Zuwendung dem Mitglied verbleibt, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.
-

V. Maßnahmen bei Pflichtverletzung

10. Bei Verstößen gegen die Melde- oder Weiterleitungspflicht nach den Abschnitten III und IV kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit folgende Maßnahmen ergreifen:**a) Ermahnung** Bei einem erstmaligen, geringfügigen Verstoß kann der Vorstand eine schriftliche Ermahnung aussprechen, in der das Mitglied auf die bestehende Pflicht hingewiesen und zur künftigen Einhaltung aufgefordert wird.**b) Förmliche Rüge** Bei einem wiederholten oder nicht lediglich geringfügigen Verstoß kann der Vorstand eine förmliche Rüge aussprechen, die dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist. Die Rüge wird in der Mitgliedsakte vermerkt.**c) Zeitweiliger Ausschluss von Verbandsveranstaltungen** Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann der Vorstand das Mitglied für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr von der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen, Gesellschaftsjagden oder der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen ausschließen.**d) Ausschluss aus dem Verband** Als ultima ratio kann der Vorstand bei besonders schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei vorsätzlicher Verschleierung, wiederholter Missachtung trotz vorheriger Abmahnung oder bei erheblicher Schädigung des Verbandsansehens, ein Verfahren zum Ausschluss des Mitglieds gemäß § 4 der Satzung einleiten.
11. Vor jeder Maßnahme nach Abs. 1 ist dem betroffenen Mitglied **rechtliches Gehör** zu gewähren. Dem Mitglied ist eine angemessene Frist von mindestens **zwei Wochen** einzuräumen, um zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
12. Die Maßnahmen nach Abs. 1 lit. a) bis c) stehen in einem **Stufenverhältnis**. Die jeweils schärfere Maßnahme ist grundsätzlich erst zu ergreifen, wenn mildere Mittel ausgeschöpft oder im Einzelfall erkennbar unzureichend sind. Bei der Auswahl der Maßnahme sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - die Schwere und die Umstände des Verstoßes;
 - ob der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte;
 - ob es sich um einen Erst- oder Wiederholungsverstoß handelt;
 - die Auswirkungen auf den Verband und seinen Zweck;

- das bisherige Verhalten des Mitglieds im Verband.
13. Die Entscheidung über eine Maßnahme nach Abs. 1 ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der tragenden Gründe mitzuteilen.
-

VI. Verfahren

14. Der Vorstand beschließt über Maßnahmen nach Abschnitt V mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Ist ein Vorstandsmitglied selbst betroffen, ist es von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
15. Gegen eine Maßnahme nach Abschnitt V Abs. 1 lit. b) bis d) kann das betroffene Mitglied innerhalb von **vier Wochen** nach Zugang der Entscheidung Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
16. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung erneut anzuhören.
-

VII. Dokumentation und Datenschutz

17. Eingegangene Meldungen werden vom Vorstand vertraulich behandelt und in einem gesonderten Verzeichnis dokumentiert. Der Zugang ist auf die Vorstandsmitglieder beschränkt.
18. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die Zwecke dieses Beschlusses erforderlich ist, längstens jedoch drei Jahre nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs.
-

VIII. Inkrafttreten und Bekanntmachung

19. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
20. Der Beschluss ist den Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Weise bekannt zu machen (z. B. durch Rundschreiben, Veröffentlichung auf der Verbandswebsite oder Aushang in den Geschäftsräumen).
-

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: **4** Stimmen Gegen den Beschluss: **0** Stimmen Enthaltungen: **✓**

Der Beschluss ist damit **angenommen** / ~~nicht angenommen~~.
